

Satzung

des Allgemeinen Sportvereines Wintersdorf

(nachfolgend ASV Wintersdorf genannt)

§1

Name und Sitz

1. Der durch freiwilligen Zusammenschluss gegründete Verein führt den Namen Allgemeiner Sportverein Wintersdorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meuselwitz OT Wintersdorf.
3. Er ist Mitglied im Landessportbund Thüringen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens sowie der Brauchtumpflege nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen verschiedener Sportarten, die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes, die Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen, die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen, den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Festen zur Pflege des Brauchtums.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Die Nutzung von Vereinseinrichtungen kann auch den Gästen des Vereins untersagt werden, wenn diese gegen die Satzung und insbesondere den vorstehenden Vereinszweck handeln.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des ASV Wintersdorf kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat der Leitung der jeweiligen Abteilung ein schriftliches Aufnahmegesuch vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung dieser Abteilung.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben.
- (2) Nach Ablauf einer 50-jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft wird das Mitglied automatisch Ehrenmitglied.
- (3) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Leitung der jeweiligen Abteilung zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist v 6 Wochen zulässig.
- (3) Das Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen Nichteinhaltung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins (nach erfolgter Abmahnung)
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c. wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.
- (4) Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (5) Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr

als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
- (7) Verlässt ein Mitglied den Verein, hat es die Kosten, die dabei dem Verein entstehen (Spielberechtigungen, An- und Abmeldung bei übergeordneten Vereinen) selbst zu tragen.

§6

Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens 1 x pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§7

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- (2) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§8

Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden
 - a. Verweis
 - b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- (2) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§9

Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3.3), gegen einen Ausschluss (§ 5.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 8) ist Einspruch zulässig.
- (2) Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen.
Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

§10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand (als geschäftsführender Vorstand oder als erweiterter Vorstand)

§11

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. das Interesse des Vereins erfordert
 - b. ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Meuselwitz.
Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des erweiterten Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. eine Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§12

Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
- a. als geschäftsführender Vorstand-bestehend aus
dem Vorsitzenden
dem I. stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
 - b. als erweiterter Vorstand -bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand (a.)
den Abteilungsleitern
bis zu drei Beisitzern
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt
- (3) Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
- (4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.
Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (8) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt der erweiterte Vorstand.
- (9) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 13

Abteilungen

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Vorstandes eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gebildet werden.
- (2) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, bei Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet.
- (3) Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und der Kassenwart werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von diesen Beiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.
- (5) Die Abteilungen sind berechtigt, eine Abteilungsordnung zu erlassen. Dieser Beschluss wird durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Abteilung gefasst. Die Abteilungsordnung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen und bedarf dessen Zustimmung und Bestätigung, danach ist die Abteilungsordnung verbindlich für alle Mitglieder der Abteilung.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§16

Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins, sowie die Kassen der Abteilungen werden durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§17

Vergütungen und Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatz

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins gegenüber der jeweiligen Abteilung der sie zugehörig bzw. für die sie tätig sind einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 31.12. des seiner Entstehung folgenden Jahres gegenüber der jeweiligen Abteilung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und/oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (4) Durch den Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins

§18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außer- ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b. von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwendet wird.

§ 19

Bestätigung der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.03.2014. beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wintersdorf, den 28.03.2014

Mario Kroll

Vorsitzender

Allgemeinen Sportvereines Wintersdorf e. V.

